

Aktenzeichen:
3 C 277/22



Amtsgericht Ehingen/Donau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3881/21 BS04CV

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Ehingen/Donau durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 23.01.2024 aufgrund des Sachstands vom 28.12.2023 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.01.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 81,57 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.01.2023 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 58 % und die Beklagte 42 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
6. Streitwert: 1.378,08 €

Tatbestand

Der Kläger begehrt restliche Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Unfallereignis vom [REDACTED] in [REDACTED]

Der Kläger ist Eigentümer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des unfallgegnerischen Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Der Fahrer des Fahrzeugs der Beklagtenseite fuhr auf das verkehrsbedingt anhaltende klägerische Fahrzeug auf. Die Beklagte haftet zu 100 % für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallereignisses und hat den materiellen Schaden beglichen.

Der Kläger trägt vor,

dass er unfallbedingt verletzt worden sei. Er habe noch am Unfallort sehr starke Schmerzen im Nacken verspürt und sich am Folgetag ins Alb-Donau-Klinikum in Ehingen begeben. Er habe unfallbedingt eine HWS-Distorsion QTF 2, eine Prellung BWS eine Prellung LWS erlitten. Im Rahmen eines durchgeführten MRTs sei unfallbedingt eine Steilstellung der oberen und mittleren Halswirbelsäule festgestellt worden. Neben den Schmerzen im Kopf, Nacken, in der Wirbelsäule und in den Schulterblättern habe er eine Bewegungseinschränkung beim Kopfdrehen und beim Kopf nach vorne und hinten beugen gehabt. Er habe eine Woche lang die verordnete Halskrause getragen. Die Beeinträchtigungen hätten bis ca. März 2022 andauert. Bei [REDACTED] in Ehingen habe die unfallbedingte Nachbehandlung stattgefunden und zwar am [REDACTED]. Die-

ser habe ihm für ca. 3 Wochen Schmerzgel zur Schmerzlinderung verschrieben. Zudem habe der Kläger Novalgin 500 eingenommen. Bis einschließlich [REDACTED] sei der Kläger unfallbedingt krankgeschrieben gewesen. Zudem habe er von [REDACTED] bis [REDACTED] insgesamt 12 Physiothermine verordnet bekommen. Ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.250,00 € sei angemessen. Zudem habe die Beklagte auch die Kosten für das Schmerzgel in Höhe von 9,54 €, die Cervicalstütze in Höhe von 5,00 €, die Attestgebühren [REDACTED] in Höhe von 67,03 €, Zuzahlungsgebühren für Physiotherapie in Höhe von 46,51 € und restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren zu bezahlen.

Der Kläger beantragt daher

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 128,08 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger restliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 86,64 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

dass sich der Kläger unfallbedingt nicht verletzt habe. Der Kläger habe unfallbedingt insbesondere weder eine HWS-Distorsion noch Prellungen der BWS und LWS erlitten. Dies gelte auch für weiter geltend gemachten Bewegungseinschränkungen und Beeinträchtigungen bis März 2022. Zudem sei der Kläger nicht unfallbedingt bis [REDACTED] krankgeschrieben gewesen, habe auch nicht unfallbedingt Salbe und Physiotherapie benötigt. Auch die Steilstellung der HWS sei nicht unfallbedingt. Selbst bei Unterstellung der unfallbedingten Verletzungen sei ein Schmerzensgeld in Höhe von maximal 750,00 € gerechtfertigt.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat vorterminalich gemäß § 358 a ZPO ein Sachverständigengutachten eingeholt und mit

Zustimmung der Parteien durch Beschluss vom 30.11.2023 das schriftliche Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

A.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € aus §§ 7, 17 StVG, 823, 253 BGB in Verbindung mit § 115 VVG. Aus demselben Rechtsgrund schuldet die Beklagte auch die Zahlung weiterer materieller Schadenspositionen im Zusammenhang mit dem Personenschaden in Höhe von 81,57 €.

I.

Nach den ausführlichen und überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 11.10.2023 hat der Kläger unfallbedingt eine HWS-Distorsion QTF 2 erlitten. Dies rechtfertigt die Annahme einer Arbeitsunfähigkeit von bis zum 2 Wochen nach dem schädigenden Ereignis sowie eine MdE von 10 % für weitere 2 Wochen.

Bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe dürfen im Rahmen einer Gesamtschau grundsätzlich alle in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigt werden, wobei das Maß der Lebensbeeinträchtigung, insbesondere die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen und Leiden im Vordergrund zu stehen hat. Zudem ist auch die Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 06.07.1955 – GSZ 1/55). Die Genugtuungsfunktion steht bei Schmerzensgeldansprüchen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen grundsätzlich im Hintergrund (OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.06.2019, 1 U 96/16).

Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben hält das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 500,00 € für angemessen, aber auch ausreichend. Die Verletzungen des Klägers sind insgesamt als leicht, wenn auch, angesichts der Arbeitsunfähigkeit von immerhin 2 Wochen, nicht als Bagatellverletzung einzustufen. Bei der Bemessung hat das Gericht die durch den Kläger vorgetragenen und nach den Feststellungen der Sachverständigen mit dem Unfallgeschehen in Einklang zu bringenden Kopfschmerzen und Nackenbeschwerden sowie die Bewegungseinschränkung beim

Kopfdrehen direkt nach dem Unfall zugrunde gelegt. Zudem hat das Gericht die 2 Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit des Klägers sowie die sich hieran anschließende MdE von 10 % für weitere 2 Wochen berücksichtigt. Alles in allem ist die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 500,00 € daher gerechtfertigt.

II.

Über das zuerkannte Schmerzensgeld hinaus hat die Beklagte auch die geltend gemachten und mit dem Personenschaden zusammenhängenden materiellen Schadenspositionen in Höhe von insgesamt 81,57 € zu bezahlen. Dies betrifft das zur Schmerzlinderung verordnete Schmerzgel in Höhe von 9,54 €, die Cervicalstütze in Höhe von 5,00 € sowie die Attestgebühren des [REDACTED] in Höhe von 67,03 €, bei dem die Nachbehandlung erfolgte.

Nicht zu ersetzen sind demgegenüber die Zuzahlungsgebühren für Physiotherapie in Höhe von 46,51 €, da sich deren Notwendigkeit nach den Ausführungen des Sachverständigen keinerlei medizinischer Dokumentation entnehmen lässt.

III.

Auch schuldet die Beklagte keine weiteren außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, da diese aus einem Streitwert von bis zu 3.000,00 € bereits vollständig bezahlt sind.

B.

Die Verzugszinsen haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 280, 286 BGB.

C.

Die Kostenregelung beruht auf § 92 ZPO, die Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ulm

Olgastraße 106
89073 Ulm

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ehingen/Donau
Marktplatz 3
89584 Ehingen/Donau


einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am Amtsgericht